

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe  
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

13. Januar 2020

## Rundschreiben Nr. 02/2020

### **Umsetzung des BTHG; Umstellung der Vergütungssätze zum 01.01.2020 gemäß der Umsetzungsvereinbarung (Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX) für Angebote der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialen Teilhabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Umstellung der Vergütungssätze zum 01.01.2020 gemäß der Umsetzungsvereinbarung (Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX) bitten wir Sie im Rahmen der Leistungsgewährung gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 AGSGB IX um Kenntnisnahme und Beachtung der folgenden Verfahrensweisen:

#### **1. Seitherige ambulante Angebote der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen**

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat Ende letzten Jahres ein Schreiben zur Rechtsnachfolge an alle ihm bekannten Leistungsanbieter bisheriger ambulanter Angebote für volljährige Menschen mit Behinderungen versendet. Mit diesen Schreiben hat das Land die Rechtsnachfolge gegenüber den seitherigen ambulanten Leistungsanbietern bezüglich der mit den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten geschlossenen Vereinbarungen erklärt. Die zum 31.12.2019 bestehenden Vereinbarungen der ambulanten Angebote für volljährige Menschen mit Behinderungen werden auf dieser Grundlage ab dem 01.01.2020 durch das Land übernommen und finden weiterhin Anwendung.

Anfang dieses Jahres erhalten die Leistungsanbieter sowie der seither zuständige örtliche Sozialhilfeträger (mit dem die am 31.12.2019 bestehende Vereinbarung geschlossen worden ist) eine Vergütungsmitteilung des Landesamtes über die ab 01.01.2020 geltenden Vergütungssätze des jeweiligen Angebotes.

Sobald die neuen Vergütungssätze durch die Vergütungsmittelungen bekannt sind, kann eine entsprechende Nachzahlung bzw. Verrechnung für die ab dem 01.01.2020 bewilligten Leistungen erfolgen.

## 2. Seitherige teilstationäre Angebote (Tagesförderstätte, Tagesstätte) der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen

Anfang dieses Jahres erhalten die Leistungsanbieter sowie die Standortkommune eine Vergütungsmittelung des Landesamtes über die ab 01.01.2020 geltenden Vergütungssätze des jeweiligen Angebotes.

Bis zum Vorliegen dieser Mitteilung, bitten wir Sie, den am 31.12.2019 geltenden Vergütungssatz im Rahmen der Leistungsbewilligung gemäß dem Beschluss der Unterkommission über die pauschale Vergütungssteigerung um 3,48 % zu erhöhen sowie gemäß Rundschreiben Nr. 01/2020: „Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 SGB XII“ um Erlösabzüge zu reduzieren. Sobald die neuen Vergütungssätze durch die Vergütungsmittelungen bekannt sind, kann eine entsprechende Nachzahlung bzw. Verrechnung für die ab dem 01.01.2020 bewilligten Leistungen erfolgen.

## 3. Besondere Wohnformen

Über die ab dem 01.01.2020 geltenden Vergütungssätze für die Fachleistung der Eingliederungshilfe der besonderen Wohnform wird von Seiten des Landesamtes bis zum 01.04.2020 eine Vergütungsmittelung an die besondere Wohnform und die Standortkommune versendet. Hierfür wird gemäß Ziffer 5 der Umsetzungsvereinbarung der jeweilige Vergütungssatz zum Stichtag 31.12.2019 um die zu trennenden existenzsichernden Leistungen bereinigt. Entsprechend dem folgenden Schema werden dafür der ermittelte Betrag für Unterkunft und Heizung sowie ein Betrag für den Regelbedarf (238,- €) vergütungstäglich in Abzug gebracht.

Beispiel zur Bereinigung des Vergütungssatzes			
Bezeichnung des Angebotes (besondere Wohnform)		Wohnheim Schillerstraße	
Adresse des Angebotes:		Schillerstraße 3, 12345 Musterstadt	
Aktenzeichen/Einrichtungsnummer		AZ: 999 999 999	
dafür gilt Angemessenheitsgrenze des LK / der Stadt		Landkreis Muster	
I	Vergütungssatz Stand 31.12.2019	100,00 €	
	ggf. Investitionskostenzuschlag	0	
II	abzüglich		
	Gesamt KdU	16,78 €	
	Regelbedarf (abzüglich Barmittel)	7,82 €	
	(Verweis RS Nr. 28 / 2019)		
III	verg.-tgl. Satz bereinigt, Basis	75,40 €	
IV	Teilnahme am pauschalen Verfahren		
	Wenn ja, pauschale Erhöhung	3,48%	78,02 €
	wenn nein		75,40 €
	(J)a / (N)ein	n	
	Vergütung Fachleistung zum 01.01.2020:	75,40 €	
	ggf. zuzüglich Fachleistungszuschlag nach Einzelfallprüfung		

Bezüglich der Abrechnung des Fachleistungssatzes wurde in der Sitzung der Gemeinsamen Kommission SGB IX am 16.12.2019 vereinbart, dass bis zum Vorliegen der Vergütungsmitteilung ein pauschaler Abzug von 18,- € von dem am 31.12.2019 geltenden vergütungstäglichen Vergütungssatz erfolgt.

Nach Vorliegen der abschließenden Vergütungsmitteilung kann eine entsprechende Verrechnung für die ab dem 01.01.2020 bewilligten Leistungen erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein